

<b>WEISUNG</b>	<b>KINDER- UND JUGENDSCHUTZ IN NATIONALLIGA-VEREINEN</b>
----------------	--

Gültigkeit:	Diese Weisung tritt ab Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Nationalliga vom 2. Juni 2005 in Kraft und behält bis auf Widerruf ihre vollständige Gültigkeit.
Anwendung:	Diese Weisung muss bei allen Nationalligavereinen angewendet werden.
Inhalt:	Diese Weisung regelt minimale Massnahmen zum Kinder- und Jugendschutz im Unihockey

## Massnahmen Nationalliga

### Art. 1 Orientierung der Öffentlichkeit

Die Nationalliga orientiert die Öffentlichkeit über die Existenz dieser Weisung und die darin enthaltenen verbindlichen minimalen Umsetzungsmassnahmen bezüglich des Kinder- und Jugendschutzes.

## Massnahmen Verein

### Art. 2 Unterzeichnen einer Verpflichtung

Der Verein unterzeichnet eine Verpflichtung, wie sie etwa Beilage 1 entsprechen könnte.

### Art. 3 Ernennen von Ansprechpersonen

Der Verein ernennt zwei Ansprechpersonen, welche sich nach Möglichkeit in Präventionsaufgaben ausbilden lassen oder bereits ausgebildet sind. Sie sollen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

### Art. 4 Selbstverpflichtung der Trainer

Der Verein sorgt dafür, dass sämtliche Trainer/-innen und Assistenztrainer/-innen eine Selbstverpflichtung, wie sie etwas Beilage 2 entspricht, unterzeichnen.

### Art. 5 Beizug von Fachpersonen

Der Verein verpflichtet sich, bei vermutetem sexuellem Missbrauch die Hilfe von Fachpersonen zu beanspruchen (z.B. Beratungsstelle für Kinder- und Jugendschutz).

### Art. 6 Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit

Der Verein informiert die Öffentlichkeit über die umgesetzten Massnahmen. Mitglieder und Eltern der Junioren informiert der Verein regelmässig über das Massnahmenprogramm des Vereins.